

Frühförderung

1. Zum System der Frühförderung

Frühförderung ist ein Hilfeangebot für Kinder mit Behinderung, drohender Behinderung oder Entwicklungsverzögerung und deren Eltern und Bezugspersonen.

Ziel

Behinderung / Entwicklungsstörung soll vermieden, gemildert oder ausgeglichen werden. Das Kind soll bestmöglich in seiner Entwicklung unterstützt und gefördert werden.

Frühförderung

- kann in Anspruch genommen werden ab Geburt oder ab dem Zeitpunkt, wenn ein Verdacht auf eine Entwicklungsstörung / Behinderung besteht bzw. eine solche diagnostiziert wird.
- endet, wenn das Kind einen Schulkindergarten für Kinder mit Behinderung (--> sonderpädagogische Förderung) besucht oder bei Eintritt in eine Schule.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können Angebote der Frühförderung wahrnehmen.
- Frühförderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Frühförderung umfasst

- Früherkennung und Diagnostik
- Frühberatung / Begleitung für Eltern und Bezugspersonen
- Förderung: kindorientierte, individuelle frühkindliche Bildung und Erziehung

Frühförderung orientiert sich an folgenden Grundsätzen

- Ganzheitlichkeit
- Familienorientierung
- Interdisziplinarität
- Regionalisierung
- Koordinierung und Vernetzung

Zugang zu Frühförderung

- Frühförderstellen sind Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sonderpädagogische Beratungsstellen. Sie haben unterschiedliche Angebote und Fachkompetenzen.
- Jede Einrichtung der Frühförderung kann angesprochen werden und vermittelt bei Bedarf weiter.
- Frühförderung findet nur im Einverständnis und in Zusammenarbeit mit den Eltern statt. Andere Bezugspersonen des Kindes und Institutionen, in denen ein Kind betreut wird (z.B. die Kindertageseinrichtung), können nur im Einverständnis mit den Eltern Beratung und Begleitung erhalten.
- Daten der Frühförderung dürfen nur für Zwecke der Frühförderung verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke (z.B. Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schule) oder die Weitergabe von Daten an Dritte ist nur mit Einverständnis der Eltern möglich.

2. Frühförderung und Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

- Frühförderung kann bei Kindern, die ihr bekannt sind, bei der Antragsstellung zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mitwirken, sofern die Eltern damit einverstanden sind.
- Den Antrag zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot stellen die Eltern in der Regel über die Grundschule an das Staatliche Schulamt. Die Frühförderung kann mit Einwilligung der Eltern Kenntnisse über die Entwicklungsvoraussetzungen des Kindes und der durchgeführten Maßnahmen in den pädagogischen Bericht einbringen. Das Staatliche Schulamt leitet nach Antragsstellung das Feststellungsverfahren ein und hat die Steuerungsfunktion.
- Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern kann die Frühförderung für die Gutachtenerstellung im Rahmen des Feststellungsverfahrens beauftragt werden.
- Persönliche Daten über das Kind dürfen von der Frühförderung nur mit Einverständnis der Eltern verwendet werden. Benötigt die Schule entsprechende Daten, hat sie das Einverständnis bei den Eltern einzuholen.
- Fällt ein Kind in der Kooperation Kindergarten – Grundschule auf, ist die Nachfrage in der Kindertageseinrichtung sinnvoll, ob das Kind bereits durch eine Frühförderstelle gefördert wird oder medizinisch-therapeutische Angebote in Anspruch genommen hat. Die Kooperationslehrer/innen Kindergarten-Grundschule können dann mit Einverständnis der Eltern Kontakt zu den jeweiligen Einrichtungen aufnehmen.

3. Frühförderung und Grundschulförderklasse

- Kinder in Grundschulförderklassen fallen in den Verantwortungsbereich der Grundschule.
- Kinder, die bereits in der Frühförderung betreut wurden und im Einvernehmen mit der Frühförderung vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, können in Form von Beratung während des Rückstellungsjahres durch Frühförderung begleitet werden.
- Ist absehbar, dass während des Rückstellungsjahres ein sonderpädagogischer Förderbedarf gegeben sein wird, ist die Maßnahme der Rückstellung vom Schulbesuch und ihre Eignung in Frage zu stellen, da Frühförderung keinen Ersatz für die Einlösung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anbieten kann.

4. Weitere Information

Literatur:

- Sonderpädagogische Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder Verwaltungsvorschrift vom 24.12. 1986; neu erlassen in der Verwaltungsvorschrift vom 4.11.1996 /AZ IV/1-6504.40/364 (K.u.U. 1996 , S. 781)
- Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg, Stuttgart. 1998.
- Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO), 8.März 2016

Weitere Informationen erhalten Sie bei

- den regionalen Arbeitsstellen Frühförderung bei den Staatlichen Schulämtern
- der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, - Päd. Bereich beim Ref. 74, Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Tel.: 0711 904-17 461, Fax: 0711 904-17 492, E-Mail: Ina.Breuninger-Schmid@rps.bwl.de